

gen Krankheit oder Alters. Greift ein solcher Unterhaltstatbestand ein und kann der Unterhaltsberechtigte seinen aus den bisherigen ehelichen Lebensverhältnissen abzuleitenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen decken, wirkt die eheliche Solidarität dann als naheheuliche Unterhaltspflicht fort.

Zum naheheulichen Unterhalt können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. So sind Individuelle Regelungen zu Höhe und Dauer des Ehegattenunterhalts denkbar. Unantastbar ist jedoch der Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes innerhalb der Mindestdauer von drei Jahren ab Geburt. Werden solche Vereinbarungen vor Rechtskraft der Scheidung getroffen, bedürfen sie der notariellen Beurkundung. Enthält die notarielle Urkunde eine entsprechende Regelung, können Unterhaltsansprüche auch ohne ein vorausgehendes gerichtliches Verfahren vollstreckt werden.

5. Erbrecht

Auch in der Trennungszeit können Ehegatten gegenseitig erbrechtlich sein, denn vor einem rechtskräftigen Scheidungsurteil ist das Erbrecht des Ehegatten nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen. Das gleiche gilt für ein Testament, das die Ehegatten gemeinsam errichtet haben. Wer die damit verbundenen Unsicherheiten vermeiden möchte, kann die notarielle Scheidungsvereinbarung mit einem wechselseitigen Pflichtteils- bzw. völligen Erbverzicht oder der formgerechten Aufhebung bzw. des Widerrufs des Testaments aus der Welt schaffen.

6. Sonstiges

Ist der Scheidungsantrag noch nicht gestellt, können die Ehegatten vereinbaren, wer dies übernehmen soll und das der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen wird. Die Ehegatten können ferner vereinbaren, dass derjenige Gatte, dessen Name nicht der Ehe name geworden ist, den Ehenamen nach der Scheidung wieder ablegt.

Bei der Einkommensteuer können Ehegatten zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung wählen. Häufig ist die gemeinsame Veranlagung günstiger, was jedoch voraussetzt, dass die Eheleute in dem betreffenden Jahr mindestens (noch) einen Tag zusammengelebt haben.

3. Was sonst noch zu bedenken ist...

Ab Rechtskraft der Scheidung entfällt für den Ehegatten ferner die Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ebenso wie ein etwa bestehender abgeleiteter Beihilfsanspruch.

Die Kosten einer notariellen Scheidungsvereinbarung sind ebenso wie Anwalts- oder Gerichtskosten bei einer Scheidung als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung absetzbar. Allerdings ist ein zumutbarer Eigenanteil, der vom Familienstand und den Einkünften abhängt, zu berücksichtigen.

4. Sie sehen...

Gerade, wenn Ehegatten nicht gegen-, sondern miteinander das Ende ihrer Ehe regeln wollen, werden sie nicht nur Wert auf eine fachkundige, sondern auch auf eine neutrale Beratung legen. Der Notar ist für alle Rechtsfragen, die Gegenstand einer Scheidungsvereinbarung sein können, zuständig. Er vertritt nicht einseitig die Interessen eines Ehepartners, sondern betreut von Amts wegen beide Ehegatten unparteiisch. Nicht umsonst ist daher für die meisten vertraglichen Regelungen, die Ehegatten in einer Scheidungsvereinbarung treffen können, die notarielle Beurkundung vorgeschrieben.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um Ehe und Partnerschaft berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

02.2017

FAMILIENRECHT



Scheidung – was nun?



Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Ein Ratgeber herausgegeben von der Notarkammer Sachsen

1. Fragen über Fragen

Fast jede zweite Ehe in Deutschland wird mittlerweile geschieden. Dabei müssen die Eheleute nicht nur die seelischen Belastungen der Trennung bewältigen, sondern auch Antworten auf viele rechtliche Fragen finden:

Wie wird das bestehende Vermögen aufgeteilt? Muss ein Ehegatte dem anderen während der Trennungszeit und nach der Scheidung Unterhalt zahlen und wenn ja, wie lange und in welcher Höhe? Wie wirkt sich eine Ehescheidung auf die Altersversorgung aus? Wem soll nach der Scheidung das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zustehen? Wie hoch sind die Unterhaltsansprüche der Kinder? Wie lange ist der Partner noch gesetzlicher Erbe und was gilt bei einer gegenseitigen Erbeinsetzung im Testament oder Erbvertrag? Und vor allem: Wie lassen sich die Kosten möglichst gering halten?

Erst bei einer Scheidung wird vielen Verheirateten bewusst, dass jede Ehe ein Rechtsverhältnis mit weit reichenden juristischen Folgen ist und eine Scheidung viel Geld und Nerven kosten kann.

2. Rechtzeitig vorsorgen

Die wenigsten Paare haben bereits im Vorfeld der Eheschließung einen maßgeschneiderten notariellen Ehevertrag geschlossen, der den Scheidungsfall regelt und damit im Ernstfall Zeit, Nerven und Kosten spart. Was viele nicht wissen: Auch im Trennungsfall ist es hierfür noch nicht zu spät.

Es lohnt sich, die Emotionen in den Griff zu bekommen und sich noch vor der Scheidung über die wichtigsten Punkte zu einigen. Denn eine notarielle Scheidungsvereinbarung bietet beiden Seiten nicht nur während der gesetzlich vorgeschriebenen Trennungszeit Rechtssicherheit und hilft, weiteren Streit zu vermeiden. Sie ist erheblich kostengünstiger als ein Streit, der von zwei Anwälten vor Gericht ausgetragen wird und oft mit einem wenig individuellen Ergebnis endet.

Mit einer notariellen Scheidungsvereinbarung können Betroffene ihr Schicksal dagegen selbst in die Hand nehmen und flexible Lösungen finden. Was nämlich auch fast niemand weiß: Einigen können sich die Betroffenen über fast alles. Fast alles, da der Notar darauf achtet, dass keiner der Betroffenen durch eine zu einseitige Vereinbarung unangemessen benachteiligt oder die schwächere Partei unter Druck gesetzt oder ausgenutzt wird. Er hilft den Beteiligten außerdem, ihre Vorstellungen mit den rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen und eine klare, eindeutige und beständige Vereinbarung zu schaffen.

Folgende Punkte sollten dabei insbesondere mit dem Notar besprochen werden:

1. Zugewinnausgleich und Vermögenszuordnung
2. Versorgungsausgleich
3. elterliches Sorgerecht und Kindesunterhalt
4. Ehegattenunterhalt
5. Erbrecht
6. Sonstiges

1. Zugewinnausgleich und Vermögenszuordnung

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, sind sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet. Das bedeutet, dass den Ehegatten im Scheidungsfall grundsätzlich jeweils die Hälfte des Vermögens zusteht, das beide während der Ehe erworben haben (der sog. „Zugewinn“). Hat nun einer der Ehegatten einen geringeren Zugewinn erzielt als der andere, so kann er von diesem die Hälfte der Differenz verlangen (sog. Zugewinnausgleich). Was so einfach klingt, ist in der Praxis oft schwierig. Denn um den genauen Ausgleichbetrag errechnen zu können, müssen sämtliche Vermögensgegenstände der Ehegatten aufgelistet und bewertet werden. Dies ist nicht nur aufwendig, sondern auch streitanfällig. Umso besser ist es, dass die Ehegatten in einer notariellen Scheidungsvereinbarung verbindlich auf den Zugewinn verzichten oder sich auf einen Ausgleichsbetrag einigen können. Hier gibt es viele Regelungsmöglichkeiten.

Neben den Regelungen zum Zugewinnausgleich können die Ehegatten in der notariellen Scheidungsvereinbarung für die Zeit bis zur rechtskräftigen Scheidung Gütertrennung vereinbaren. Das hat unter anderem den oft als gerecht empfundenen Vorteil, dass weitere Vermögenssteigerungen, zu denen z.B. auch gemeinsame Lottogewinne mit dem neuen Partner zählen, nicht mehr hälftig mit dem noch nicht geschiedenen Ehegatten geteilt werden müssen.

Auch die Verteilung konkreter Vermögensgegenstände und die Überleitung gemeinsamer Verträge (insbesondere Wohnungsmietvertrag) können in der notariellen Scheidungsvereinbarung geregelt werden. Zählen Immobilien zum gemeinsamen Vermögen, muss dies sogar vor einem Notar geschehen. Die Übertragung von Immobilien in einer Scheidungsvereinbarung hat regelmäßig den Vorteil, dass keine Schenkungsteuer oder Grunderwerbsteuer anfallen.

2. Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich geht es um die Verteilung von Rentenanswartschaften unter geschiedenen Ehegatten. Sie können in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge entstehen. Nach den gesetzlichen Regelungen werden in der Ehe erworbene Versicherungen



im Scheidungsfall geteilt. Damit steht auch der Ehegatte, der sich während der Ehe vorrangig um die gemeinsamen Kinder gekümmert hat, im Alter nicht ohne Absicherung da. Bei Unternehmern und Freiberuflern führt der Versorgungsausgleich jedoch oft zu unerwünschten Ergebnissen. Diese können durch eine gemeinsame Einigung oder auch durch Ausschluss des Versorgungsausgleiches vor dem Notar verhindert werden.

3. Elterliches Sorgerecht und Kindesunterhalt

Sind minderjährige Kinder vorhanden, behalten die Ehegatten im Regelfall nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht. Wichtige Entscheidungen sind dann auch künftig gemeinsam zu treffen. Die Ehegatten sollten sich jedoch darüber einigen, bei wem die Kinder künftig tatsächlich leben sollen. Damit verbunden sind Regelungen zum Umgang. Die Details können in einer notariellen Scheidungsvereinbarung festgelegt werden.

Grundsätzlich ist der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, zur Zahlung des gesetzlichen Kindesunterhalts verpflichtet. Dessen Höhe richtet sich nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Kindergeld wird dabei zumindest hälftig angerechnet. Die Ehegatten können den gesetzlichen Mindestunterhalt nicht ausschließen. Es steht ihnen aber frei, höhere Beträge zu vereinbaren.

4. Ehegattenunterhalt

Die Eheleute schulden einander grundsätzlich auch nach der Trennung, und zwar bis zur Rechtskraft der Scheidung, Unterhalt. Auf diesen sog. Trennungsunterhalt kann im Voraus nicht verzichtet werden. Nach der Scheidung gilt dagegen der Grundsatz der Eigenverantwortung, wonach jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt sorgen muss. Eine Unterhaltspflicht besteht nur in wenigen Ausnahmefällen. Von großer praktischer Bedeutung sind etwa der Unterhalt wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes, we-